

Sozialversicherung für Klinische und GesundheitspsychologInnen in Ausbildung

In einem Schreiben vom 15.11. 2004 teilt uns Bundesminister Herbert Haupt im Hinblick auf die geltende Regelung mit:

*„Sofern die Ausbildung nicht bereits in einem Dienstverhältnis erfolgt, sieht das ASVG für Praktikanten folgenden Pflichtversicherungstatbestand vor:
die zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf nach Abschluss dieser Hochschulbildung beschäftigten Personen (§ 4 Abs. 1 Z 4 ASVG)“*

Das bedeutet, dass für den Erwerb praktischer fachlicher Kompetenz (gemäß Psychologengesetz) Vollversicherungspflicht besteht, d.h. für AusbildungsteilnehmerInnen Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu bezahlen sind. Die Geringfügigkeitsgrenze gilt hier nicht, daher besteht auch bei geringerem Entgelt Vollversicherung.

Als Beitragsgrundlage gelten für diesen Fall die Bezüge, die die/der Auszubildende für die Dauer der Ausbildung erhält (§ 44 Abs. 1 Z 2 ASVG). Wird kein Bezug ausbezahlt, gilt eine fixe Beitragsgrundlage von € 19,85 täglich (das entspricht einem Monatsbezug von derzeit € 595,50 bzw. einem SV-Beitrag von ca. € 180,-). Diese kann auch rückwirkend geltend gemacht werden.

Taschengeldmodell

Wird an die/den Auszubildenden ein sogenanntes „Taschengeld“ ausbezahlt, wird von diesem Betrag die Höhe der Sozialversicherung berechnet. Dazu ist eine Meldung über die Aufnahme der Ausbildung an die Gebietskrankenkasse notwendig (diese muss innerhalb von 7-14 Tagen erfolgen).

Es gibt bezüglich Taschengeld keinen Mindestbetrag, d.h. die Vollversicherung gilt in jedem Fall; so hat sich beispielsweise der Wiener Krankenanstaltenverbund für eine Zahlung in der Höhe von € 70,- pro Monat entschieden. Von diesem Betrag ist der SV-Beitrag in der Höhe von 39,80 % abzuführen.

Sozialversicherung für PsychologiestudentInnen im Rahmen des 6-Wochen-Praktikums

„Das ASVG sieht für StudentInnen im Rahmen des Pflichtpraktikums ebenfalls einen Pflichtversicherungstatbestand vor. Dabei kommt laut BM Haupt folgender Paragraph zur Anwendung:

- *„SchülerInnen und StudentInnen, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit ausüben“ (§ 4 Abs. 1 Z 11 ASVG)“*

PraktikantInnen unterliegen demnach im Rahmen des Pflichtpraktikums ebenfalls der Vollversicherungspflicht. Hier kommt allerdings die Geringfügigkeitsgrenze zur Anwendung. Das bedeutet, dass sich ein Versicherungsbeitrag von 1,4% des Entgelts ergibt, sofern die Geringfügigkeitsgrenze von € 323, 46 (ab 1.1. 2005) nicht überschritten wird. Auch hier kann ein Taschengeld z.B. in der Höhe von € 70 p.m. ausbezahlt werden.

Die Versicherungspflicht gilt in jedem Fall, unabhängig ob die/der Betreffende in einem anderen Dienstverhältnis steht bzw. bereits sozialversichert ist.